



GEMEINDE BRAND-LAABEN

A-3053 Brand-Laaben, Laaben 100/ Bezirk: St. Pölten-Land/Niederösterreich
☎ +43/2774/83 38 / www.brand-laaben.at / gemeinde@brand-laaben.at

KUNDMACHUNG

Zahl
24391

Datum
28. November 2024

Verfügung von Wintersperren gemäß § 8 (2) NÖ Straßengesetz 1999

“Wintersperre, Betreten und Befahren auf eigene Gefahr”

Ersichtlich gemacht mittels Tafel jeweils am Beginn bzw. Ende der gesperrten Straße oder des Straßenteils.

Gemäß § 8 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500 in der geltenden Fassung, verfügt der Bürgermeister der Gemeinde Brand-Laaben folgende Wintersperren:

Katastralgemeinde Wöllersdorf:

Teilstück auf dem Weg mit der **Grundstücksnummer: 343** (öffentliches Gut, Gemeinde Brand-Laaben)

Katastralgemeinde Laaben:

Teilstücke auf dem öffentlichen Weg mit der **Grundstücksnummer: 473/2** (öffentliche Verkehrsfläche – Rad- und Fußweg)

Im NÖ Straßengesetz 1999 (LGBl. 8500 in derzeit geltender Fassung) ist im § 8 die Wintersperre von Straßen geregelt:

- (1) Die Wintersperre ist der Entfall des Winterdienstes (Schneeräumung und Streuung) für eine Straße.
- (2) Die Landesregierung darf für eine Landesstraße, der Bürgermeister für eine Gemeindestraße, die Wintersperre verfügen, wenn für diese Straße
 - kein Verkehrsbedürfnis (§ 4 Z 10) besteht oder eine Umleitung in zumutbarem Ausmaß besteht und
 - der Winterdienst unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.
- (3) Eine **Verfügung** nach Abs. 2 ist **durch** deutlich sichtbare **Tafeln** mit der Aufschrift
“Wintersperre, Betreten und Befahren auf eigene Gefahr”
jeweils am Beginn bzw. Ende der gesperrten Straße oder des Straßenteils **ersichtlich zu machen**.

Eine gesonderte Verordnung des Bürgermeisters ist nicht erforderlich. Es soll dadurch ein rasches Reagieren auf die Witterungsverhältnisse unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten der Schnee- und Glatteisbekämpfung ermöglicht werden.

Ebenso werden die Wanderwege im Winter nicht bestreut und geräumt. Ein eventuelles Betreten oder Befahren dieser Straßen während der Zeit der Wintersperre erfolgt auf eigene Gefahr.



Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 02. Dezember 2024

Abgenommen am:

Ing. Hermann Katzensteiner